

www.beck-aktuell.de

Sie waren hier: <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=282778>

OVG Saarlouis: Großformatige Wahlsichtwerbung im Saarbrücker Stadtgebiet im Rahmen des Wahlkampfes 2009 bleibt verboten

Der CDU-Kreisverband Saarbrücken-Stadt hat keinen Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen von großformatigen Wahlplakattafeln des Formats 18/1 in der Größe 3,56 mal 2,52 Meter im Bereich der Landeshauptstadt Saarbrücken während des Wahlkampfes 2009. Das Oberverwaltungsgericht Saarlouis bestätigte eine Entscheidung der Vorinstanz und wies die Beschwerde des Kreisverbandes zurück. Zwar habe eine Partei wegen der Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat und der Bedeutung der Parteien für solche Wahlen im Regelfall ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten, so das OVG. Allerdings bräuchten die Kommunen den Wünschen der Parteien auf Wahlsichtwerbung nicht unbeschränkt Rechnung zu tragen (Beschluss vom 02.06.2009, Az.: 1 B 347/09).

Auflagen für Plakatwerbung rechtens

Die Kommunen seien insbesondere aus rechtlichen Gründen nicht daran gehindert, die Straßen während eines angemessenen Zeitraums für freies Plakatieren nur mit bestimmten Auflagen, zum Beispiel zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Wahrung des Ortsbildes, der Vermeidung von Verschmutzungen des Straßenraums und der Gewährleistung von Chancengleichheit freizugeben, so das OVG. Allerdings müsse immer sichergestellt sein, dass die Parteien angemessene und wirksame Wahlwerbemöglichkeiten hätten. Unter Berücksichtigung dessen sei die für alle politischen Parteien gleichermaßen geltende Entscheidung der Landeshauptstadt Saarbrücken, großflächige Wahlplakattafeln des Formats 18/1 im öffentlichen Raum des Stadtgebiets für Wahlkampfzwecke nicht zuzulassen, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Parteien können sich trotz Verbots noch angemessen selbst darstellen

Auch sei trotz der Versagung der großflächigen Wahlplakate eine angemessene und wirksame Wahlwerbung weiter möglich, da der CDU ja eine Wahlsichtwerbung mit den zugelassenen Formaten gestattet sei, so das OVG. Das Gericht wies auch darauf hin, dass die Landeshauptstadt Saarbrücken bereits im Jahr 2001 entschieden habe, im öffentlichen Straßenraum ihres Stadtgebietes das Anbringen von 1.800 Wahlkampfplakaten der Größe DIN A 1 (0,59 mal 0,81 Meter) beziehungsweise DIN A 0 (0,84 mal 1,189 Meter) zu erlauben und jeder an der Wahl teilnehmenden Partei ein entsprechendes Kontingent zuzuerkennen. Diese Verfahrensweise genüge dem verfassungsrechtlichen Gebot, den politischen Parteien eine angemessene Selbstdarstellung im Wege der Wahlsichtwerbung zu ermöglichen, so das OVG.

beck-aktuell-Redaktion, Verlag C. H. Beck, 3. Juni 2009.

Weiterführende Links:

Aus der Datenbank beck-online

VG Saarlouis, Wahlsichtwerbung, Sondernutzungserlaubnis, großformatige Wahlplakate, [BeckRS 2009, 33186](#) (Vorinstanz)

Hagmann, Politische Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum, [DÖV 2006, 323](#)

Aus dem Nachrichtenarchiv

VG Köln: Stadt darf Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum zeitlich beschränken, Meldung der beck-aktuell-Redaktion vom 07.04.2009, [becklink 279484](#)

Copyright © Verlag C. H. Beck 1995-2009

Alle Rechte vorbehalten.
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.